



**WERTUNGSSPIELORDNUNG
DES
LIECHTENSTEINER
BLASMUSIKVERBANDES**

Ausgabe 2019

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Wertungsspiel

Der Liechtensteiner Blasmusikverband (LBV) kann Wertungsspiele veranstalten, die in der Regel in Zusammenarbeit mit einem örtlichen Organisator durchgeführt werden.

2. Bewertungsarten

Wertungsspiele können in folgenden zwei Bewertungsarten durchgeführt werden:

- a) Konzertwertungsspiel
- b) Wertungsspiel Polka-Walzer-Marsch

3. Personen- und Funktionsbezeichnung

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

4. Teilnahmeberechtigung

Am Wertungsspiel können sich alle dem LBV angeschlossenen Musikvereine beteiligen. Zudem können am Wertungsspiel auch Gastvereine teilnehmen.

5. Anmeldung

Die Anmeldung für die Teilnahme am Wertungsspiel hat schriftlich an den LBV zu erfolgen. Anmeldefristen werden mit der Ausschreibung bekannt gegeben.

6. Aushilfen

Jeder teilnehmende Verein darf grundsätzlich nur mit eigenen Vereinsmitgliedern antreten. Es ist ihm aber gestattet, bei Ausfall von Mitgliedern oder zur notwendigen Besetzung fehlender Stimmen Ersatzmusiker mitwirken zu lassen.

7. Pflichten der teilnehmenden Vereine

Die am Wertungsspiel teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, sich den Anordnungen des LBV zu unterziehen, sowie die Bestimmungen dieser Wertungsspielordnung zu beachten. Sie anerkennen mit ihrer Anmeldung den Spielplan, die Weisungen des LBV und die Autorität der Jury.

8. Unkostenbeitrag

Der LBV kann für die am Wertungsspiel teilnehmenden Vereine einen Unkostenbeitrag festsetzen. Die Höhe muss den Vereinen mit der Ausschreibung bekannt gegeben werden.

Vereine, die ihre Anmeldung zurückziehen, können für die bis zum Rückzug und die durch den Rückzug entstandenen Kosten vom LBV ersatzpflichtig gemacht werden.

9. Jury

Die Jury besteht aus drei Wertungsrichtern (Juroren), die vom LBV ernannt werden. Die Mitglieder der Jury sollen nach Möglichkeit aus verschiedenen Ländern des deutschsprachigen Raums ausgewählt werden und ausgewiesene Fachexperten sein.

Die Juroren dürfen keinem Mitgliedsverein des LBV und auch keinem teilnehmenden ausländischem Verein als Mitglied oder Dirigent angehören. Den Juroren ist es nach erfolgter Ernennung untersagt, am Wertungsspiel gespielte Kompositionen zu bearbeiten, an Proben der teilnehmenden Vereine anwesend zu sein oder

teilnehmende Vereine in irgendeiner Form zu beraten. Ausgenommen ist die Tätigkeit als Juror an anderen Wettbewerben.

Der LBV stellt der Jury einen Sekretär zur Verfügung.

10. Vorsitzender der Jury

Der LBV bestimmt einen der Juroren zum Vorsitzenden der Jury. Dieser ist für den reibungslosen, Reglements-konformen Ablauf der Juryarbeit verantwortlich. Er unterschreibt die Bewertungsblätter und die Urkunden.

11. Jurybesprechung

Vor Beginn des Wertungsspiels findet zur allgemeinen Orientierung und zur Besprechung der Modalitäten der Jurierung eine Sitzung der Jury zusammen mit dem Musikreferenten und dem Sekretär der Jury statt. Diese Sitzung wird vom Musikreferenten des LBV geleitet.

12. Ausschluss des Rechtswegs

Die von der Jury vorgenommene Bewertung ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Es wird keine Korrespondenz geführt.

13. Kosten

Der LBV übernimmt sämtliche Kosten der Juroren (Honorare, Entschädigungen für Berichterstattung, Spesen usw.), die Kosten für die Erstellung der Bewertungsblätter und der Urkunden.

14. Bild- und Tonaufnahmen

Von den musikalischen Vorträgen dürfen im Rahmen der offiziell abgeschlossenen Verträge Bild- und Tonaufnahmen zur Weiterverwertung (Wiedergabe, Weiterverbreitung) gemacht werden.

Der LBV ist zuständig für den Abschluss von Aufnahmeverträgen (mit Tonstudios usw.) Die Kosten trägt der LBV, ihm fällt auch ein allfälliger Erlös aus dem Verkauf von Tonträgern zu.

Mit der Anmeldung anerkennt ein Verein die allfällig durch den LBV abgeschlossenen Verträge über Bild- und Tonaufnahmen und erklärt sich gleichzeitig ohne Anspruch auf Entschädigung mit der Weiterverwertung der Aufnahmen einverstanden.

Um den vortragenden Verein nicht zu stören, dürfen während den Vorträgen keine privaten Bild- oder Tonaufnahmen gemacht werden.

II. Konzertwertungsspiel

15. Zielsetzung

Das Konzertwertungsspiel gibt allen Vereinen die Möglichkeit, ihren Leistungsstand von einer unabhängigen Fachjury beurteilen zu lassen.

Die erbrachten Leistungen werden nach einem Punktesystem beurteilt. Zusätzlich erfolgt eine Rückmeldung der Jury in Form eines Beratungsgesprächs.

16. Klasseneinteilung

Das Konzertwertungsspiel wird in folgenden 5 Klassen durchgeführt:

Höchstklasse:	Kompositionen höchster Anforderungen	(Stufe E)
1. Klasse:	sehr schwierige Kompositionen	(Stufe D)
2. Klasse:	schwierige Kompositionen	(Stufe C)
3. Klasse:	mittelschwere Kompositionen	(Stufe B)
4. Klasse:	leichte Kompositionen	(Stufe A)

17. Kompositionen / Klassenzugehörigkeit

Jeder teilnehmende Verein hat **eine** frei gewählte Komposition (Selbstwahlstück) vorzutragen. Es kann eine Originalkomposition oder auch eine Transkription gewählt werden. Der Schwierigkeitsgrad des Selbstwahlstückes bestimmt die Klasse in welcher der Verein antritt. Zusätzlich zum Selbstwahlstück kommt ein vom Verband vorbestimmter Marsch in der jeweiligen Stärkeklasse als Pflichtstück dazu. Dieser wird mit der Einladung zum Wertungsspiel bekanntgegeben.

18. Einstufung der Selbstwahlstücke

Mit der Anmeldung zum Konzertwertungsspiel sind von den teilnehmenden Vereinen dem Vorstand des LBV

- Vom vorgesehenen Selbstwahlstück eine Partitur zuzustellen;
- Die Klasse zu benennen, in welcher der Verein teilnehmen möchte.

Als Richtlinie für die Einstufung gilt das entsprechende Literaturverzeichnis des LBV, die entsprechenden Literaturverzeichnisse bzw. Einstufungen des SBV, ÖBV und der deutschen Blasmusikverbände. Bei nicht eingestuftem Selbstwahlstücken entscheidet der LBV-Musikreferent anhand der eingereichten Partituren über die Einstufung.

Unpassende oder ungeeignete Selbstwahlstücke können zurückgewiesen werden.

Der Entscheid über die Einstufung oder Zurückweisung des Selbstwahlstücks ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Über eine eventuelle Rechtfertigung der Einstufung oder der Zurückweisung wird keine Korrespondenz geführt. Wird ein eingereichtes Selbstwahlstück nicht in der vom jeweiligen Verein vorgeschlagenen Klasse eingestuft oder wird es zurückgewiesen, so ist dies dem jeweiligen Verein unmittelbar nach der Einstufung mitzuteilen.

19. Partituren für die Jury / Besetzungsliste

Spätestens 8 Wochen vor dem Konzertwertungsspiel sind von den teilnehmenden Vereinen beim LBV

- Drei Partituren (Direktionsstimmen) der vorgesehenen Werke mit deren Spieldauer
- Die eingereichten Partituren (Direktionsstimmen) werden nach dem Wertungsspiel an die Vereine zurückgegeben. Nicht genügende oder reproduzierte Partituren bzw. Direktionsstimmen, die im Handel noch erhältlich sind, werden zurückgewiesen.

Spätestens 2 Wochen vor dem Konzertwertungsspiel sind von den teilnehmenden Vereinen beim LBV

- Der Sitzplan/Besetzungsliste des Vereins (mit Namen, Stimmen usw.) einzureichen. Änderungen des Sitzplanes sind dem Veranstalter mindestens 2 Stunden vor dem Auftritt zu übergeben.

20. Bewertungskriterien und Bewertung

Die Vorträge werden von der Jury nach folgenden Kriterien beurteilt:

1. Stimmung und Intonation
2. Ton- und Klangqualität
3. Phrasierung und Artikulation
4. Spieltechnische Ausführung
5. Rhythmik und Zusammenspiel
6. Dynamische Differenzierung
7. Tempo und Agogik
8. Klangausgleich und Registerbalance
9. Interpretation und Stilempfinden
10. Künstlerisch-musikalischer Gesamteindruck

Jedem Juror stehen bei der Beurteilung der oben angeführten zehn Kriterien pro Bewertungseinheit 10 Punkte zur Verfügung.

21. Rangierung

Die beiden gespielten Stücke (Selbstwahl und Pflichtstück) werden einzeln bewertet. Dies ergibt pro Stück maximal 300 Punkte, die durch 3 geteilt werden. Somit sind 100 Punkte die Höchstzahl, die ein Verein pro gespieltes Stück erhalten kann. Die Summe der für die zwei Stücke erreichten Punkte wird durch zwei geteilt. Dies ergibt die Gesamtpunktezahl.

Die Gesamtpunktezahl ist vom Vorsitzenden der Jury zu prüfen und in das Bewertungsblatt zu übertragen.

22. Beratungsgespräch

Jeder teilnehmende Verein erhält ein Beratungsgespräch. Im Zentrum stehen Rückmeldungen zum Vortrag unter Berücksichtigung der Bewertungskriterien sowie Empfehlungen für die weitere musikalische Arbeit. Im Gespräch werden keine Punktezahlen bekannt gegeben.

23. Bekanntgabe der Ergebnisse

Die Ergebnisse des Konzertwertungsspieles werden am selben Tag am Schluss der Veranstaltung in einem würdigen Rahmen unter Nennung der erreichten Gesamtpunktezahl klassenweise in der Reihenfolge der erreichten Punkte in aufsteigender Form bekannt gegeben.

24. Urkunde

Jeder teilnehmende Verein erhält bei der Bekanntgabe der Ergebnisse eine Urkunde, welche die Bezeichnung der Klasse, der vorgetragenen Stücke und die erreichte Gesamtpunktezahl enthält. Die Urkunde ist vom Vorsitzenden der Jury und vom Präsidenten des LBV zu unterzeichnen. Zudem erhält jeder teilnehmende Verein ein Doppel des Bewertungsblattes, sowie eventuelle Notizen der Juroren.

III. Schlussbestimmungen

25. Inkrafttreten

Durch die Genehmigung an der Generalversammlung des LBV am 17. März 2019 in Schaan tritt dieses Reglement sofort in Kraft. Es ersetzt alle früheren Fassungen der Wertungsspielordnung.

Für den Liechtensteiner Blasmusikverband

Christian Hemmerle, Präsident

Gerhard Lampert, Musikreferent